

Förderung und Erhaltung von Streuobstwiesen

Richtlinien für die Förderung des Albershäuser Streuobstes

(Beschluss des Gemeinderates vom 22.07.2022)

1. Förderziel

- 1.1. Die Gemeinde Albershausen fördert im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel den Erhalt von Streuobstwiesen.
- 1.2. Diese Förderung soll dazu beitragen eine dauerhafte Pflege und Erhaltung der Streuobstbäume zu erzielen und dadurch bestehende Streuobstwiesen zu schützen.
- 1.3. Es handelt sich dabei um verlorene Zuschüsse, die eine freiwillige Leistung der Gemeinde darstellen, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

2. Art und Höhe der Förderung, Antragstellung

- 2.1. Bei der Art der Förderung handelt es sich um eine Aufpreisförderung für Streuobst.
- 2.2. Die Aufpreisförderung wird nur für Streuobst von Albershäuser Grundstücken gewährt.
- 2.3. Die Höhe der Förderung beträgt 3,50 Euro pro Doppelzentner bzw. 3,5ct pro Kilogramm Äpfel und / oder Birnen.

3. Antragstellung

- 3.1. Der Förderantrag, sowie der Nachweis über die Abgabe und den Standort des Grundstückes, sind nach Abgabe des Streuobstes bei der Gemeinde Albershausen, oder direkt bei Abgabe des Streuobstes bei dem teilnehmenden Unternehmen einzureichen.
- 3.2. Die Auszahlung erfolgt einmalig zum Ende der Saison per Banküberweisung. Eine Barauszahlung ist nicht möglich.
- 3.3. Zuwendungsempfänger sind Eigentümer oder Besitzer, die Streuobst von Albershäuser Streuobstwiesen bei den teilnehmenden Unternehmen abgeben.
- 3.4. Bei Verstoß gegen diese Richtlinien oder im Falle falscher Angaben wird die Förderzusage aufgehoben. Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit der Aufhebung zur Rückzahlung fällig und sind ab Empfang der Zahlung mit zwei vom Hundert über dem jeweiligen Diskontsatz zu verzinsen.

4. Inkrafttreten

- 4.1. Die Förderung erfolgt ab 01.08.2022.

Albershausen, 25.07.2022



Jochen Bidlingmaier
Bürgermeister